
Richtlinie nach § 29 Satz 5 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) zur Ausnahme von der Anmeldepflicht bei geringfügigen Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen bei börsennotierten Aktiengesellschaften

vom 14. Juli 1997

in der geänderten Fassung vom 10. Januar 2017

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), gestützt auf die Ermächtigung des § 29 Satz 5 RStV und in der Erwägung, dass

- nach § 29 RStV jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen an privaten Veranstaltern von Rundfunk bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden ist,
- dadurch die Börsen-Verkehrsfähigkeit von Aktien privater Veranstalter und an ihnen beteiligter Unternehmen bei nur geringfügigen Beteiligungsveränderungen behindert wird und eine Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt nicht zu gewärtigen ist,

hat die folgende Richtlinie erlassen:

1. Eine Veränderung von Beteiligungsverhältnissen an einer im In- oder Ausland börsennotierten Aktiengesellschaft ist geringfügig und von der Anmeldepflicht nach § 29 RStV befreit, wenn diese
 - 1.1 einen privaten Veranstalter von Rundfunk oder ein Unternehmen betrifft, das an einem privaten Veranstalter von Rundfunk unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - 1.2 durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise von weniger als 5 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte bewirkt wird und
 - 1.3 unter keinen der in Ziffer 2 besonders geregelten Tatbestände fällt.
2. Anmeldepflichtig bleiben alle Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen durch die
 - 2.1 eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem privaten Veranstalter

- 2.1.1 von 5 Prozent erreicht oder überschritten wird, und eine Beteiligung jenseits dieser Schwelle nicht bereits innerhalb eines vorausgehenden Zeitraums von 12 Monaten Gegenstand einer Anmeldung war, oder
 - 2.1.2 von 25 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent erreicht, überschritten oder unterschritten wird oder
 - 2.2 eine Erhöhung oder Verringerung einer zuletzt angemeldeten Beteiligung um wenigstens 5 Prozent durch ein oder mehrere aufeinanderfolgende Geschäfte bewirkt wird.
3. Kurzfristige Beteiligungsveränderungen für eine Dauer von höchstens drei Börsenhandelstagen bleiben von der Anmeldepflicht befreit.
4. Der Vollzug der von der Anmeldepflicht befreiten geringfügigen Veränderung von Beteiligungsverhältnissen ist ohne Bestätigung der Unbedenklichkeit durch die zuständige Landesmedienanstalt zulässig.
5. Diese Richtlinie gilt für alle ab dem 1. Februar 2017 vorgenommenen Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen.